

LEFÖ-IBF

**Interventionsstelle für
Betroffene des Frauenhandels**

Tätigkeitsbericht

2023



LEFÖ - Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

 Lederergasse 35/12-15, 1080 Wien

 +43 1 796 92 98

 ibf@lefoe.at

 www.lefoe.at

 facebook.com/lefoe1985

 @lefoe_ibf

Für den Inhalt verantwortlich:

LEFÖ - Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

Der Verein LEFÖ - Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen setzt sich seit 1985 intensiv gegen strukturelle Verletzungen und Missachtungen von Frauenrechten und für das Sichtbarmachen und Benennen von Gewalt ein. Die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels ist ein Arbeitsbereich von LEFÖ.

Zum Sprachgebrauch:

Im Rahmen des geschlechtsbinären Sprachsystems werden von LEFÖ-IBF in diesem Tätigkeitsbericht unter Frauen alle diejenigen verstanden, die sich als Frauen selbstbezeichnen. Der Begriff Frauen umfasst somit trans und cis Frauen.

Hinweis:

Die im Tätigkeitsbericht beschriebenen Fallbeispiele sind zur Sicherheit der Betroffenen anonymisiert. Das heißt, dass Namen und Orte geändert, sowie die Elemente aus verschiedenen realen Situationen aus dem Jahr 2023 neu zusammengesetzt wurden.

Graphik & Layout: Ivana Lazić

Inhalt

1. Vorwort	5
2. 2023 in Zahlen	7
2.1 Betreute Frauen und Mädchen	8
2.2 Kontaktaufnahme	10
2.3 Formen der Ausbeutung	12
2.4 Herkunft	15
2.5 Aufenthalt und besonderer Schutz	16
2.6 Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe	22
2.6.1 Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung	22
2.6.2 Langfristiges Wohnen - Auszugswohnungen	24
2.6.3 Buddy-Programm	25
2.7 Prozessbegleitung	26
3. LEFÖ-IBF Angebote und Unterstützungsleistungen	27
4. 25-Jahr-Feier der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels	29
5. Projekte	31
5.1 SAFE RETURN II	31
5.2 PPI	34
5.3 Care4Care	35
6. Vernetzungen	36
7. Schulungen und öffentliche Veranstaltungen	37
8. Herausforderungen	38

1. Vorwort

Seit einem Vierteljahrhundert engagiert sich LEFÖ-IBF mit Nachdruck für die Rechte von Frauen und Mädchen auf der Suche nach sicherer Migration. Im Zentrum unserer Arbeit steht der entschlossene Einsatz gegen Frauenhandel – eine der gravierendsten Verletzungen von Frauen- und Menschenrechten weltweit. Die vergangenen 25 Jahre waren geprägt von intensivem Engagement, tiefgreifender Expertise und kontinuierlicher Weiterentwicklung.

Durch unsere direkte Unterstützung betroffener Frauen und die enge Zusammenarbeit mit nationalen sowie internationalen Kooperationspartner*innen haben wir fundiertes Fachwissen aufgebaut. Dieses ermöglicht uns, strukturelle Ungleichheiten sowie die systematische Missachtung von Frauenrechten zu erkennen, sichtbar zu machen und aktiv anzugehen.

Unser aktueller Tätigkeitsbericht lädt Sie dazu ein, einen fundierten Einblick in die komplexen Herausforderungen an der Schnittstelle von geschlechtsspezifischer Gewalt, Kriminalitätsbekämpfung und Migrationspolitik zu gewinnen – insbesondere im Kontext des Frauenhandels in Österreich. Im Mittelpunkt stehen dabei die Lebensrealitäten jener Frauen und Mädchen, die Betroffene ausbeuterischer und gewaltsamer Strukturen geworden sind.

Im Jahr 2023 begleitete LEFÖ-IBF insgesamt 323 Frauen und Mädchen. Wir konnten individuelle Bedürfnisse adressieren und gleichzeitig zentrale strukturelle Hürden identifizieren – insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts, das entscheidend für Sicherheit und langfristige Perspektiven der Betroffenen ist. Anschauliche Fallbeispiele im Bericht verdeutlichen diese Herausforderungen eindrucksvoll.

Auf europäischer Ebene beteiligten wir uns aktiv an der Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels. Wir setzten uns für verbindliche Maßnahmen ein, die den Betroffenen den Zugang zu Rechten und Gerechtigkeit sichern. Auch auf nationaler Ebene leisteten wir einen substanziellen Beitrag: Als Expert*innen wirkten wir maßgeblich an der Entwicklung des neuen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels mit, der ab 2024 in Kraft tritt.

Ein besonders bedeutender Erfolg war 2023 die erste strafrechtliche Verurteilung wegen der Ausbeutung von Au-pairs aus Marokko – ein deutliches Signal, dass unsere langjährige Sensibilisierungsarbeit im Bereich Arbeitsausbeutung Wirkung zeigt.

Auch im Bereich der sozialen Wohnungsvergabe in Wien erzielten wir einen entscheidenden Fortschritt: Durch unsere konsequente Arbeit und wiederholte Antragstellungen gemäß § 57 Asylgesetz konnten wir eine Erweiterung der Kriterien für Notfallwohnungen erwirken. Dies hat die Wohnsituation betroffener Frauen deutlich verbessert und zu mehr Gleichstellung beigetragen.

Im September 2023 feierten wir das 25-jährige Bestehen von LEFÖ-IBF – ein bedeutender Meilenstein, der Raum bot für Reflexion, Anerkennung und Sichtbarkeit. Im Zentrum der Jubiläumsveranstaltung standen die Frauen selbst: In einem kreativen und partizipativen Rahmen nutzten sie die Gelegenheit, ihre Rechte sichtbar zu machen und ihre Selbstbestimmung aktiv zu leben.

Darüber hinaus widmeten wir uns in einem öffentlichen Dialogforum dem Herkunftsland Nigeria – als einem der zentralen Länder im Kontext von Frauenhandel – und teilten unsere Erfahrungen aus dem Projekt „SAFE RETURN“.

Unser Dank gilt unseren Klientinnen für ihr Vertrauen sowie unseren langjährigen Kooperationspartner*innen für die konstruktive Zusammenarbeit. Mit Engagement, Fachwissen und Entschlossenheit werden wir auch in Zukunft daran arbeiten, die Rechte und Lebensperspektiven von Betroffenen des Frauenhandels nachhaltig zu stärken.

Dr.in Sangeetha Manavalan
für die LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

2. 2023 in Zahlen

LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF) ist eine anerkannte Opferschutzeinrichtung nach §25 Abs 3 SPG, die im Auftrag des Innenministeriums und des Bundeskanzleramts – Sektion Frauen und Gleichstellung – österreichweit tätig ist. LEFÖ-IBF bietet psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für betroffene Frauen und Kinder im Auftrag des Justizministeriums an. Frauenhandel ist eine Frauen- und Menschenrechtsverletzung. LEFÖ gründete im Jahr 1998 die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel und eröffnete somit die erste Opferschutzeinrichtung für Betroffene des Frauenhandels in Österreich.

Seit 1996 arbeitet LEFÖ mit dieser Definition:
Frauenhandel ist...

- » wenn Frauen aufgrund von Täuschungen und falschen Versprechungen migrieren und im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden;
- » wenn Frauen aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden;
- » wenn Frauen ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder Arbeitgeber*innen beraubt werden.

Ziel der Interventionsstelle ist es, Frauen, die von Frauenhandel betroffen sind und unter Anwendung körperlicher und/oder psychischer Gewalt zu einem Arbeits- und/oder Lebensverhältnis gezwungen wurden, das von Ausbeutung und Missbrauch gekennzeichnet ist, zu unterstützen. Dabei steht der Schutz vor weiterer Gewalt und Ausbeutung im Vordergrund. Das oberste Ziel ist, mit den betroffenen Frauen und Mädchen einen Weg in ein würdevolles, unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu finden. Die Betreuung und Beratung will gemeinsam mit den Klientinnen auf diesem Weg umsetzbare Schritte individuell erarbeiten und orientiert sich dabei an den psychosozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

2.1 Betreute Frauen und Mädchen



LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels betreute 2023 insgesamt 323 Frauen und Mädchen ab 15 Jahren. Die EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Sicherstellung von Opferschutzrechten gibt Mindeststandards vor, die in Österreich durch das Sicherheitspolizeigesetz §25(3) umgesetzt werden.

Sicherheitspolizeigesetz § 25 (3)

Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Dadurch wird eine bedingungslose Unterstützung durch eine entsprechende Opferschutzeinrichtung ermöglicht. In Österreich ist das für Betroffene von Frauenhandel die LEFÖ-IBF, sodass ab dem ersten Verdachtsmoment

potenziell betroffene Frauen und Mädchen an sie gemeldet werden können. Bedingungslos heißt in diesem Zusammenhang unter anderem, dass die Unterstützungsleistungen unabhängig vom Verbrechensort, dem Aufenthaltsstatus und der Bereitschaft oder Fähigkeit bei einem Strafverfahren zu kooperieren, angeboten werden. Das Recht auf Unterstützung und Beratung umfasst soziokulturelle Betreuung in den Schutzwohnungen und psychosoziale Beratung sowie das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Rechtlicher Rahmen

Die international gültige Definition von Menschenhandel stammt von den Vereinten Nationen: Im Jahr 2000 wurde das „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“, auch Palermo-Protokoll genannt, verabschiedet. Die Ziele dieses Protokolls sind dreifaltig.

Palermo Protokoll

Artikel 2 - Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es,

- a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, wobei Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;
- b) die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen sowie
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele zu fördern

Die menschenrechtliche Perspektive zur Bekämpfung des Menschenhandels findet sich erstmals in der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005). Sie umfasst eine Reihe von grundlegenden Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen, zur Vermeidung des Menschenhandels und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter*innen. Im Jahr 2011 wurde die EU-Richtlinie 2011/36/EU verabschiedet, die sowohl die Definition von 2000 als auch die menschenrechtliche Perspektive von 2005 aufnimmt. Sie legt verbindliche Regeln für die Definition von Straftaten und das Straf-

maß im Zusammenhang mit dem Menschenhandel fest. Die Richtlinie zielt auch darauf ab, sowohl die Prävention als auch den Opferschutz zu stärken.

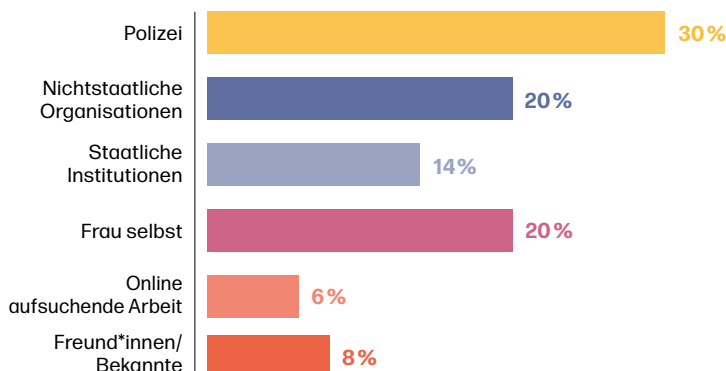
Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

Artikel 1 – Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel festgelegt. Des Weiteren werden gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eingeführt.

2.2 Kontaktaufnahme

Die meisten Betroffenen, die LEFÖ-IBF im Jahr 2023 betreute, wurden durch die Polizei weitervermittelt (30 %). Ein ebenfalls großer Anteil (20 %) wurde durch andere nichtstaatliche Organisationen gemeldet und insgesamt 20 % der Frauen und Mädchen meldeten sich von selbst bei der LEFÖ-IBF. Ein weiterer Anteil wurde durch staatliche Institutionen vermittelt (14 %), während 6 % durch online aufsuchende Arbeit erreicht werden konnten.



Die Weitervermittlung von betroffenen Frauen aus der Schubhaft durch BBU-Rechtsberater*innen und BBU-Rückkehrberater*innen, die durch ihren Auftrag jede Person im Polizeianhaltezentrum beraten, ergibt einen zusätzlichen Zugang zu betroffenen Frauen. Die Identifizierung von betroffenen Frauen in Schubhaft stellt eine positive Entwicklung dar, die ihnen den Zugang zu einem entsprechenden Opferschutz gewährt. Jedoch ist das Anhalten von Betroffenen in Abschiebeeinrichtungen besorgniserregend und legt die Frage nahe, wie viele betroffene Frauen jährlich ohne Identifizierung außer Landes gebracht werden.

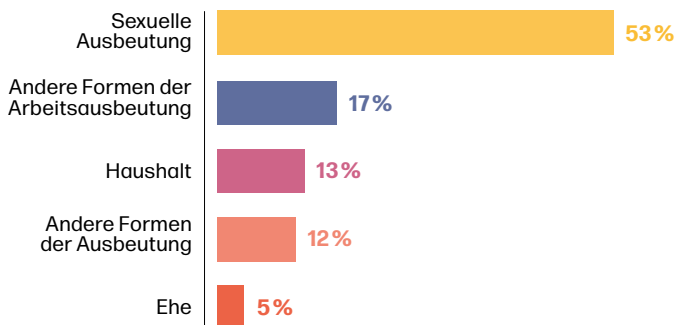
Die Zusammenarbeit mit Behörden, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen/Institutionen bleibt ein wichtiger Aspekt, da sie Betroffenen von Frauenhandel den Kontakt zu LEFÖ-IBF ermöglichen, damit sie die ihnen zustehende Unterstützung erhalten. Im letzten Jahr konnten wir einen Anstieg der Klientinnen feststellen, die sich direkt an LEFÖ-IBF gewandt haben (20%). Weitere Wege zur Vermittlung an LEFÖ-IBF verliefen über Freund*innen/Bekannte (8 %) und über Familienmitglieder (2%).

Sicherheitspolizeigesetz § 56 (1)

Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln (...) 3. an Interventionsstellen (§ 25 Abs. 3) sowie Beratungsstellen für Gewaltprävention (§ 25 Abs. 4), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen oder zur Gewaltpräventionsberatung erforderlich ist, wobei im Falle der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots (§ 38a) die Dokumentation (§ 38a Abs. 6) sowie ansonsten die dem Inhalt einer solchen Dokumentation entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln sind.

2.3 Formen der Ausbeutung

Im Jahr 2023 wurde der größte Teil der identifizierten Betroffenen mit 53 % sexuell ausgebeutet. 17 % der Frauen waren betroffen von anderen Formen der Arbeitsausbeutung, 13 % von Ausbeutung in haushaltsnahen Tätigkeiten, 12 % von anderen Formen der Ausbeutung und 5 % von Ausbeutung in der Ehe.



Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

Artikel 2 - Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die nachstehenden vorsätzlich begangenen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

(2) Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.

(3) Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.

Ein wichtiger Ort der Arbeitsausbeutung ist der private Haushalt, der schwer zugänglich ist, so dass Straftaten dort oft im Verborgenen stattfinden. Der Umstand, dass Arbeits- und Wohnort für Angestellte in privaten Haushalten zusammengelegt werden und der Aufenthalt von der Beschäftigungsbewilligung des/der Arbeitgeber*in abhängt, erschwert es aus Abhängigkeitsverhältnissen herauszukommen. Im Jahr 2023 wurden 13 % der identifizierten Betroffenen in Haushalten ausgebeutet. Dazu zählen Au-Pairs, Hausangestellte in Diplomat*innenhaushalten oder 24-Stunden-Betreuerinnen, die oftmals keinen Kontakt zur Außenwelt haben und einem multidimensionalen Druck seitens ihrer Arbeitgeber*innen ausgesetzt sind. In anderen Bereichen, in denen prekäre Verhältnisse vorherrschen und Arbeitsausbeutung stattfindet, gibt es für die Behörden, die dort kontrollieren weiterhin keinen Auftrag potentielle Betroffene zu erkennen und weiterzuleiten. Insbesondere zählen die Arbeitsbereiche der Erntearbeit und der Gastronomie dazu. Qualifizierte Organe wie die Finanzpolizei, Fremdenpolizei und Arbeitsinspektorate könnten mit einem entsprechenden Auftrag dazu beitragen, dass potentielle Opfer von Menschenhandel am Ausbeutungsort identifiziert und weitervermittelt werden. Außerdem wurden 12 % der begleiteten Betroffenen in anderen Formen der Ausbeutung, wie z.B. in der Bettelei, identifiziert und 5 % in der Ehe ausgebeutet.

Beispiel

Fünf junge Frauen kamen aus Peru nach Österreich, um als Au-Pair ein anderes gesellschaftliches Umfeld kennen zu lernen und um sich Deutschkenntnisse anzueignen, die in ihren jeweiligen Zukunftsplänen eine Rolle spielten. Anstelle einer interessanten, bereichernden Erfahrung wurde ihr Vertrauen missbraucht und enttäuscht

und sie fanden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis wieder. Die fünf Frauen kannten einander zuvor nicht und haben einander auch während der Zeit der Ausbeutung nur teilweise kennengelernt. Sie hatten sich völlig regelkonform um eine Stelle als Au-Pair beworben und wurden akzeptiert. Gemeinsam ist ihren Geschichten, dass sie mit der ersten Familie, aus je unterschiedlichen Gründen, nicht zufrieden waren und nach einer weiteren suchten und sich darüber unter anderem auf Plattformen wie Facebook unterhielten. Dort wurde auch seitens der im ländlichen Raum von Salzburg lebenden Familie des Ausbeuters mit ihnen Kontakt geknüpft und ihnen für ihre Erfahrungen Verständnis entgegengebracht, sowie ein scheinbar interessantes Angebot, die Familie zu wechseln, gemacht. LEFÖ-IBF wurde zuerst in Bezug auf zwei der jungen Frauen von einer Frau aus dem kirchlichen Kontext kontaktiert und um Unterstützung gebeten. Als LEFÖ-IBF die beiden Frauen in Betreuung übernommen hatte und diese sich im Rahmen der angebotenen Prozessbegleitung zu einer Anzeige entschieden hatten, kamen durch Ermittlungen der Polizei weitere Ausbeutungsfälle durch dieselbe Familie zu Tage. Die Frauen waren nicht alle zum selben Zeitpunkt von dieser Familie ausgenutzt und unter Druck gesetzt worden und teilweise waren sie auch zu Verwandten dieser Familie für diverse Arbeitseinsätze vermittelt worden. Dass Au-Pairs in der Regel bei ihrer Gastfamilie wohnen und ihnen für Tätigkeiten im geringen Ausmaß nur eine kleine monetäre Entschädigung zusteht, hat leider in diesem Fall dazu geführt, dass die Betroffenen sich mangels anderer Wohnoptionen und mangels Außenkontakten – die normalerweise zu gestattenden Deutschkurse wurden ihnen verweigert – in einer sehr prekären Abhängigkeitssituation wiederfanden. Gemeinsam ist ihren Erlebnissen, dass sie keinerlei Geld erhielten, das ihnen wenigstens ermöglicht hätte, sich aus dem dörflichen Ambiente, in dem die Gastfamilie lebte, zu entfernen. Alle mussten sie während ihrer Aufenthaltszeit immer mehr und mehr Tätigkeiten übernehmen und hatten keinen freien Tag. Es wurden ihnen Kontakte verweigert und in zwei Fällen sogar ihr privates Mobiltelefon abgenommen, um zu verhindern, dass sie um Hilfe riefen. Jede wurde massiv eingeschüchtert und teilweise auch sexuell bedrängt. Die beiden Frauen, mit denen LEFÖ-IBF schließlich als erstes in Kontakt kam, lernten sich bei der Familie kennen (es war geplant, dass eine der beiden bald zu einer anderen Familie gebracht werden sollte) und konnten sich gegenseitig soweit stärken, dass ihnen eine Flucht aus der scheinbar ausweglosen Situation möglich war. Für LEFÖ-IBF war es damals ein Novum, Au-Pairs hinsichtlich einer Anzeige wegen Menschenhandels zu unterstützen – der Strafprozess gegen die Gastfamilie hat jedoch nach längerer Prozessdauer im Vorjahr mit einer Verurteilung wegen Menschenhandels geendet. Den Frauen wurde in unterschiedlichem Ausmaß – je nach Ausbeutungsdauer – Entschädigung zugesprochen.

2.4 Herkunft

— Insgesamt 45 Herkunftsländer

Drittstaaten



EU-Länder



Unbekannt



LEFÖ-IBF betreute im Jahr 2023 betroffene Frauen und Mädchen aus insgesamt 45 Herkunftsländern. Die Mehrheit der Betroffenen kam mit 75 % aus Drittstaaten, während 19 % EU-Bürgerinnen waren. Ähnlich wie in den letzten Jahren, ist Nigeria als Herkunftsland wieder an erster Stelle, gefolgt von Rumänien, den Philippinen, Ungarn, Serbien und China. Eine zweistellige Anzahl der identifizierten Betroffenen kam außerdem aus Marokko, Kolumbien, Bulgarien und Venezuela.

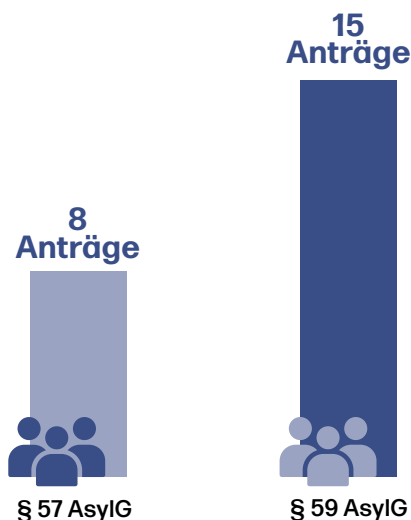
— Häufigste Herkunftsländer



2.5 Aufenthalt und besonderer Schutz

Der Zugang von Betroffenen zu einem langfristigen oder dauerhaften Aufenthalt ist ein wichtiger Faktor, der für ihre Sicherheit, Stabilität und Zukunftsperspektiven entscheidend ist. Ein regulärer Aufenthaltstitel ist nicht nur für den Schutz der Betroffenen wichtig, er stellt auch eine fundamentale Präventionsmaßnahme dar, um ein Re-Trafficking, also die erneute Ausbeutung zu verhindern. Täter*innen profitieren oft von einer prekären Aufenthaltssituation der Betroffenen und können diese dadurch verstärkt unter Druck setzen.

In Österreich können drittstaatsangehörige Betroffene von Menschenhandel den Aufenthalt besonderer Schutz nach § 57, Asylgesetz bekommen. Grundvoraussetzung für die Erteilung ist ein laufendes Straf- oder Zivilverfahren und die Zuerkennung eines Zeug*innen- bzw. Opferstatus durch eine Ermittlungsbehörde. Wenn das Verfahren länger als ein Jahr dauert, können Betroffene unter denselben Voraussetzungen nach § 59 Asylgesetz eine Verlängerung des Aufenthalts beantragen.



Im Jahr 2023 haben acht Betroffene einen Aufenthalt nach § 57 AsylG beantragt und 15 eine Verlängerung des Aufenthalts nach § 59 AsylG.

§ 57 AsylG

(1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen: (...)

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel (...)

Die aktuelle österreichische Gesetzeslage bietet keinen umfassenden Schutz für Betroffene, vielmehr knüpft sie ein Aufenthaltsrecht ausschließlich an eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Selbst im Falle der Kooperation reicht eine Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden nicht, vielmehr muss das Verfahren laufend sein, damit die Betroffene eine Aufenthaltsberechtigung gem. § 57 AsylG (bzw. eine Verlängerung nach § 59 AsylG nach Ablauf eines § 57 AsylG) beantragen kann. Auf die Dauer des Straf- oder Zivilverfahrens haben die Betroffenen jedoch keinen Einfluss. Betroffene des Menschenhandels erhalten keinen Aufenthaltstitel aus persönlichen Gründen, obgleich dies in der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgesehen ist. Dadurch werden Frauen ausgeschlossen, die nicht genügend Informationen über Täter*innen haben oder aus Angst vor Vergeltung oder aufgrund von Traumatisierungen nicht aussagebereit sind. Eine Möglichkeit bietet daher der internationale Schutz, der im Falle einer Zuerkennung betroffenen Frauen langfristige Lebensperspektiven und Sicherheit bieten kann.

Im Jahr 2023 hat LEFÖ-IBF mit großer Sorge spezielle Herausforderungen im Kontext des Aufenthaltsrechts beobachtet. Eine besondere Problematik stellt die Abschiebung von Betroffenen des Menschenhandels gemäß der Dublin-III-Verordnung dar. Betroffene von Menschenhandel, die sich in einem Dublin-Verfahren befinden, werden häufig erst in der Schubhaft als solche identifiziert. Die Rahmenbedingungen der Schubhaft machen es schwieriger, Vertrauen aufzubauen, was den Identifizierungsprozess zusätzlich erschwert. Dublin-Verfahren finden in der

Regel unter großem Zeitdruck statt, was die Betroffenen zusätzlich unter Druck setzt und keine Rücksicht darauf nimmt, dass Betroffene potentiell traumatisiert sind. LEFÖ-IBF nimmt es als große Hürde wahr, dass der Staat Österreich bei Betroffenen des Menschenhandels selten von einem Selbstbeitritt Gebrauch macht, was dazu führt, dass die Asylverfahren nicht in Österreich zugelassen werden. Für Betroffene des Menschenhandels hat dies zur Folge, dass sie teilweise in EU-Mitgliedsstaaten überstellt werden, in denen kein kontinuierlicher Opferschutz gewährleistet wird oder sie im schlimmsten Fall den Menschenhändler*innen ungeschützt ausgeliefert sind. Betroffene des Menschenhandels haben ein Recht auf bedingungslose und kontinuierliche Unterstützung durch spezialisierte Einrichtungen. In der Praxis zeigt sich, dass es herausfordernd ist, eine kontinuierliche Betreuung und Beratung sicherzustellen, insbesondere im Kontext von Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Dies wird nicht zuletzt durch unzureichende Maßnahmen des Opferschutzes in Dublin-Verfahren verursacht.

Beispiel

*Ima, eine Frau aus Nigeria, arbeitete in Italien in einer Fabrik, wo sie schlecht für die Arbeit bezahlt wurde. Sie wollte sich weiterbilden und ihr wurde angeboten, für eine Ausbildung als Friseurin nach Österreich zu kommen. Für die Reise wurde ihr eine Begleitung angeboten und sie fuhr zusammen mit einer Gruppe von Personen, die auch studieren wollten. Die Begleitperson sagte, dass sie die persönlichen Dokumente brauche, damit sie die Anmeldung für die Ausbildung machen könne. So wurden ihre Dokumente abgenommen. Ima kam so in einen kleinen Ort in Niederösterreich, wo sie und die anderen in einem Haus untergebracht und eingesperrt wurden. Ima wurde gesagt, dass sie, statt die Ausbildung zu machen, in die Sexarbeit gehen müsse. Wenn sie sich weigerte, wurde sie vergewaltigt und es wurden ihr unter Zwang Suchtmittel verabreicht. Ima sah, dass mehrere Frauen in dem Haus wohnten und sie täglich Druck und Gewalt ausgesetzt waren. Nach zwei Wochen schaffte sie es, durch das Fenster zu fliehen und eine Hilfsorganisation zu kontaktieren. Ima stellte einen Asylantrag und wurde in der Erstaufnahmestelle in Traiskirchen untergebracht, weil ihr Fall als Dublin-Verfahren galt, da das erste EU-Einreiseland Italien war. Ima wurde während ihres Aufenthaltes in Traiskirchen bedroht und die Täter*innen-gruppe bedrohte auch ihre Familie in Nigeria. Wegen der Gebietsbeschränkung hatte sie nicht die Möglichkeit, rechtzeitig eine Psychotherapie in Wien zu machen, an einem Deutschkurs teilzunehmen und auch andere Angebote wie*

z.B. Freizeitangebote wahrzunehmen. Obwohl Ima eine Anzeige erstattet hatte und in einem offenem Strafverfahren war, musste sie sechs Monate lang im Dublin-Verfahren bleiben. Ihre Vulnerabilität und die Kooperation mit den Behörden wurden nicht berücksichtigt. Die Situation war für die Betroffene sehr belastend.

Eine weitere Herausforderung ist der erschwerte Zugang zur Grundversorgung für Betroffene des Menschenhandels. Es ist wichtig, dass Betroffene ab dem ersten Tag nach ihrer Identifizierung Zugang zu medizinischer Versorgung und finanzieller Grundversorgung haben. Dies gilt unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel. Die aktuellen Regeln machen es schwieriger, diesen Zugang zu bekommen. Viele Betroffene bekommen somit nicht die nötige Unterstützung oder müssen eine unbestimmte Zeit lang darauf warten.

Beispiel

*LEFÖ-IBF wurde durch die Rechtsberatung der BBU auf Mei aufmerksam gemacht. Es lag der Verdacht des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung in einer Fabrik im Ausland vor. Mei stimmte einer Beratung durch LEFÖ-IBF in der Schubhaft zu. Der Vertrauensaufbau gestaltete sich sehr schwierig, Mei hatte große Angst, nach Japan abgeschoben zu werden und war zudem schwer traumatisiert. Nach mehreren Beratungsgesprächen konnte Mei durch eine Beraterin von LEFÖ-IBF eindeutig als Betroffene des Menschenhandels identifiziert werden. Mei beschloss, eine Anzeige bei spezialisierten Beamt*innen des Ermittlungsbereichs 10 des Landeskriminalamts zu erstatten. Zeitgleich fand eine Verhandlung über die Schubhaftbeschwerde beim BVwG statt und der Richter entschied, aufgrund der Identifizierung durch die Opferschutzeinrichtung und der polizeilichen Anzeige, dass Mei aus der Schubhaft entlassen werden sollte und ordnete ein gelinderes Mittel, nämlich die Unterbringung in der Schutzwohnung von LEFÖ-IBF und eine regelmäßige polizeiliche Meldepflicht, an. Mei war sehr erleichtert, dass sie aus der Schubhaft entlassen wurde und stellte mit den neuen Fluchtgründen einen Asylantrag. Das Verfahren wurde rasch zugelassen und Mei erhielt den Status als Asylwerberin. Während der Ausbeutungssituation hatte Mei keinen Zugang zu medizinischer Versorgung und erhielt keinen Lohn für ihre verrichtete Arbeit. Mei hatte aufgrund der schweren Arbeit viele gesundheitliche Probleme. Die Beraterin bei LEFÖ-IBF beantragte rasch die Grundversorgung für Mei.*

Mei wartete mehrere Monate, bis endlich eine Entscheidung bezüglich ihres Antrags auf Leistungen aus der Grundversorgung vorlag. In diesem Zeitraum konnte sie viele medizinische Untersuchungen nicht machen, weil sie kein Geld hatte, um diese Behandlungen privat zu bezahlen. Das BFA lehnte die Aufnahme in die Grundversorgung mit der Begründung ab, dass die Opfereigenschaft bei Mei nicht gegeben sei. Eine weitere Begründung erhielt sie nicht. Diese negative Entscheidung hat für Mei

weitreichende Konsequenzen, da sie somit während des Asylverfahrens über keine finanziellen Mittel verfügt und auch nicht krankenversichert ist. Sie ist verzweifelt und ratlos.

Zugang zu medizinischer Versorgung und Grundversorgung

Ein wichtiger Aspekt in der Stabilisierung betroffener Frauen ist einerseits die Grundversorgung von Drittstaatsangehörigen und andererseits die Mindestsicherung für EU-Bürgerinnen. Drittstaatsangehörige werden mit dem Beginn der Betreuung bei LEFÖ-IBF in die Grundversorgung aufgenommen. EU-Bürgerinnen haben in Wien Zugang zu Gesundheitsversorgung durch das Wiener Mindestsicherungsgesetz, sobald sie als Betroffene an einem laufenden Verfahren teilnehmen. Der Zugang zu medizinischer Versorgung durch die Aufnahme in reguläre Systeme für Betroffene des Frauenhandels ist essentiell. Die Aufnahme in ein reguläres System kann oftmals Wochen bis hin zu Monaten dauern, weshalb wir weiterhin auf Angebote, wie AmberMed, für Menschen, die nicht krankenversichert sind, zurückgreifen müssen. Solche niederschweligen Angebote tragen dazu bei, dass alle in Österreich lebenden Menschen medizinisch versorgt werden können.

EU-Bürger*innen benötigen keinen Aufenthaltstitel, aber eine Anmeldebescheinigung, die an eine Versicherung und an ein Einkommen gebunden ist. Betroffene von Frauenhandel, die ein laufendes Strafverfahren haben, sollten die Anmeldebescheinigung bekommen, selbst wenn sie die üblichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Ein langfristiger Aufenthaltstitel ist nicht nur wichtig für die Stabilisierung und Sicherheit der Betroffenen, sondern auch ihrer Familienangehörigen. In Fällen von Frauenhandel werden die Betroffenen häufig mit Drohungen und Gewalt gegen ihre Familienmitglieder unter Druck gesetzt, sich weiter der Ausbeutung zu fügen oder keine rechtlichen Schritte gegen die Menschenhändler*innen zu ergreifen. Die Familienzusammenführung ist hier ein wichtiges Mittel, die Macht der Täter*innen zu brechen.

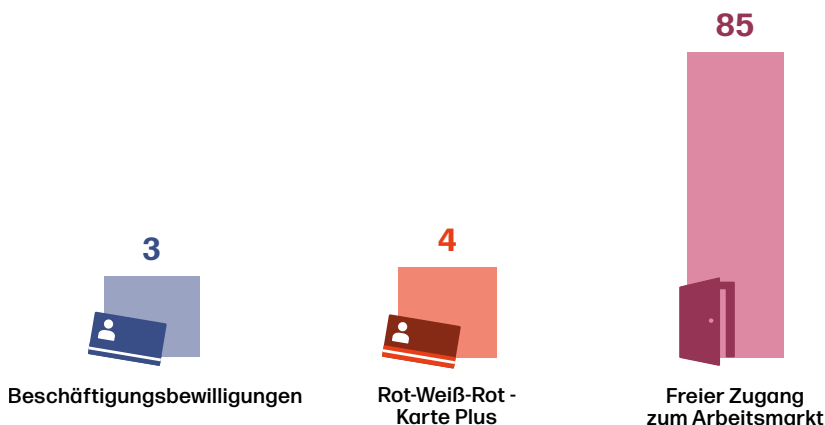
Beispiel

Seit einigen Jahren wird Youma nun schon von LEFÖ-IBF begleitet. Ursprünglich wurde sie von der Kriminalpolizei mit LEFÖ-IBF in Kontakt gebracht und erhielt im Zuge ihrer Anzeige gegen mehrere Täter*innen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Gleichzeitig suchte sie um Asyl an und machte dabei auch geltend, dass eine Rückkehr nach Ghana für sie als Betroffene von Frauenhandel lebensgefährlich wäre. Nach einem langwierigen Strafverfahren wurden vom Strafgericht teilweise Verurteilungen gegen die Ausbeuter*innen ausgesprochen. Das Strafgericht sprach Youma 8.000 Euro als Entschädigung für erlittene psychische Schmerzen zu. Youma litt sehr stark unter den Drohungen gegen sie und ihre Familie, die im Zuge des Frauenhandels gegen sie ausgesprochen wurden, aber auch darunter, was sie auf der „Reise“ nach Österreich an Gewalt erleben musste – teils an ihr selbst ausgeübt, teils beobachtet. Sie hätte die Entschädigung sehr gut brauchen können, um sich leichter ein neues, unabhängiges Leben aufzubauen. Allerdings wurde trotz gerichtlichem Zuspruch nichts bezahlt. So entschied sich Youma zur Einbringung eines Exekutionsverfahrens beim zuständigen Zivilgericht. Da erhielt sie plötzlich die Information von ihrer Mutter, bei der ihre kleine Tochter untergebracht war, dass seitens der Täter*innen, massive Drohungen in Bezug auf die Tochter ausgesprochen worden waren, wenn sie nicht auf das zugesprochene Geld verzichten würde. Youma hatte große Angst um ihre Tochter, mit der sie stets über WhatsApp in Verbindung stand und die immer ihre größte Sorge gewesen war, doch sie beendete das Exekutionsverfahren nicht, um nicht zu signalisieren, dass sie erpressbar wäre. Die nächste Nachricht ihrer Mutter entsetzte Youma, als diese ihr mitteilte, dass sie mit der Tochter zu einer anderen Verwandten geflohen sei, da bewaffnete Männer bei ihr zuhause aufgetaucht waren. Sie hatte Angst, dass sie früher oder später auch bei der Verwandten ausfindig gemacht werden würde. Glücklicherweise wurde Youma nun – nach langem Bangen und einer erstinstanzlich negativen Entscheidung – im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG Asyl zuerkannt. Nun setzte Youma alle Hebel in Bewegung, um ihre Tochter im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich holen zu können, um sie zu schützen und endlich mit ihr zusammenleben zu können. Nach mehreren Monaten bürokratischer Anstrengungen ist nun Youmas Tochter bei ihr in Österreich in Sicherheit. Über das Exekutionsverfahren fließt stetig Geld, das Youma und ihre Tochter sehr gut gebrauchen können.

2.6 Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe

2.6.1 Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung

Der Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung ist einer der wichtigsten Faktoren im Integrationsprozess der Migrantinnen. Betroffene Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG brauchen eine gesonderte Beschäftigungsbewilligung, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben. Insgesamt wurden im Jahr 2023 drei Beschäftigungsbewilligungen ausgestellt, die LEFÖ-IBF mit den betroffenen Frauen beantragt hatte. Vier Frauen konnten die Rot-Weiß-Rot - Karte plus erlangen und weitere 85 Frauen hatten grundsätzlich freien Zugang zum Arbeitsmarkt.



Wird Opfern des Menschenhandels ein Aufenthaltstitel mit besonderem Schutz nach § 57 AsylG bzw. § 59 AsylG gewährt, so bleibt ihre Position schwach. Sie müssen beim Arbeitsmarktservice eine Beschäftigungsbewilligung beantragen, die mit erheblichen Einschränkungen verbunden ist: Die Bewilligung gilt für ein Jahr und nur für den konkreten Arbeitsplatz, für den der Antrag gestellt wurde. Folglich muss eine neue Genehmigung beantragt werden, wenn der Arbeitsplatz gewechselt wird oder sogar, wenn sich die Arbeitszeiten ändern. In der Praxis dauert die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zwischen sechs und acht Wochen. Arbeitgeber*innen bevorzugen es, Stellen sofort zu besetzen und können oder wollen meist

nicht bis zur Erteilung warten. Außerdem haben Betroffene von Menschenhandel in der Regel keinen Zugang zu staatlichen Beratungsangeboten zur beruflichen Integration.

Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 57 AsylG oder § 59 AsylG sind ein laufendes Straf- oder Zivilverfahren sowie ein regelmäßiges Einkommen und eine private Unterbringung. Eine Möglichkeit für einen langfristigeren Aufenthaltstitel mit vollem Zugang zum Arbeitsmarkt bietet der Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot - Karte plus. Wir betreuten 2023 weiterhin viele Klientinnen, die bereits finanzielle Unabhängigkeit gewonnen und soziale Kontakte aufgebaut hatten. Dies sind wesentliche Schritte für Betroffene des Frauenhandels in Richtung eines selbständigen Lebens.

Arbeitsmarktzugang

EU-Bürger*innen haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt (Arbeitnehmer*innenfreizügigkeit) und benötigen daher keine Berechtigung zur Arbeitsaufnahme. Für Drittstaatsangehörige gilt meistens die Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz § 57 AsylG, den viele Frauen bei LEFÖ-IBF erhalten. Der Titel ist für ein Jahr gültig und genehmigt der Frau freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Allerdings ist eine Beschäftigungsbewilligung seitens des AMS notwendig, hierbei entfällt die Arbeitsmarktprüfung. Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung muss von den Arbeitgeber*innen ans AMS gestellt werden, von dem es dann bewilligt wird. Der Antrag kann nicht abgelehnt werden, da die Arbeitsmarktprüfung entfällt. Die Bearbeitung dieses Antrags beim AMS kann bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen. Daher ist die Beschäftigungsbewilligung für viele Arbeitgeber*innen ein Hindernis und zugleich eine große Herausforderung für die Frauen.

2.6.2 Langfristiges Wohnen - Auszugswohnungen

Mit dem Angebot der Auszugswohnungen vergibt LEFÖ-IBF Kleinstwohnungen zu einem sozialen, fairen Mietzinspreis direkt an Klientinnen. Im Jahr 2023 profitierten 19 Klientinnen vom Angebot der Auszugswohnungen.

Auszugswohnungen



Eine nachhaltige Inklusion von Betroffenen des Frauenhandels, im Sinne eines selbständigen Wohnens, muss sensibel begleitet werden. LEFÖ-IBF bietet durch die vorangehende Wohnberatung und mobile Betreuung in den Auszugswohnungen eine sichere Begleitung. Ohne entsprechende Perspektive bleiben Betroffene des Frauenhandels länger in zu engen Betreuungsverhältnissen in Schutzwohnungen, der Weg in ein selbstständiges Leben wird dadurch verlängert oder Betroffene enden erneut in Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiel

Maria wendete sich an ihre zuständige psychosoziale Beraterin mit der Frage, ob sie die Wohnberatung von LEFÖ-IBF in Anspruch nehmen könne. Es wurde ein Abklärungsgespräch in der Wohnberatung vereinbart. Dieses Gespräch dient dem Abgleich von Erwartungen und Realitäten. Maria hatte zu diesem Zeitpunkt nur mehr drei Monate zu warten, um den vierjährigen legalen Aufenthalt in Österreich zu erfüllen, der Voraussetzung für die Vergabe einer Notfallwohnung in Wien ist. Eine Hürde, die viele Betroffene des Frauenhandels erleben und die zu drohender Wohnungslosigkeit führen kann. LEFÖ-IBF kann somit durch Umsetzung der internationalen „Housing First“-Prinzipien einerseits drohende Wohnungslosigkeit verhindern und andererseits das Grundrecht auf Wohnen für Betroffene des Frauenhandels ermöglichen. Maria war jedoch mit der Tatsache konfrontiert, dass ihr damaliger Vermieter das Gebäude renovieren musste und ihr Mietvertrag nicht mehr verlängert werden konnte. Maria war von akuter Wohnungslosigkeit bedroht. Die Wohnberatung, die auch für die Vermittlung zuständig ist, beschloss, ihr eine Poolwohnung anzubieten. Poolwohnungen sind Wohnungen von Wiener Wohnen, die durch Kooperation entstanden sind und bei denen LEFÖ-IBF, vorerst bis zur Erfüllung der Voraussetzungen, als Hauptmieterin fungiert. Die Wohnung konnte innerhalb von

*drei Wochen angemietet werden und Maria konnte den Umzug organisieren. Nach drei Monaten, als sie die Voraussetzungen erfüllen konnte, wurde die Hauptmietverzichtserklärung zugunsten von Maria an Wiener Wohnen übermittelt. Nach Prüfung der Voraussetzungen entschied Wiener Wohnen positiv, Maria in das Hauptmietverhältnis eintreten zu lassen. Dieser Fall zeigt, wie wichtig einerseits die Beratung ist, um drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden, und wie wichtig andererseits die Zusammenarbeit mit Partner*innen in Wien ist. Maria ist nun in gesicherten Wohnverhältnissen, hat die B1-Deutsch-Prüfung bestanden und macht derzeit eine Ausbildung zur Pflegehelferin. Hier wird auch deutlich, wie die „Housing First“-Prinzipien greifen. Durch die Sicherung eines Grundrechts, des Rechts auf Wohnen, können andere Hürden wie Arbeit und Ausbildung leichter bewältigt werden.*

2.6.3 Buddy-Programm

Neben dem Angebot der Auszugswohnungen bietet das Buddy-Programm eine Basis zur sozialen Inklusion. Das Buddy-Programm hat das Ziel, von Frauenhandel betroffene Frauen zu empowern und das Selbstvertrauen und die Selbstständigkeit durch die Zusammenarbeit mit „Buddys“, die sich ehrenamtlich für Gespräche auf Deutsch rund um den Prozess der Inklusion in die österreichische Gesellschaft zur Verfügung stellen, zu stärken. Buddys verbringen regelmäßig Zeit mit den betroffenen Frauen, die sie gemeinsam gestalten. Die Frauen profitieren von einer informellen und unterstützenden Umgebung, in der sie ihre Alltagsprobleme teilen, Fragen stellen und Ideen zu verschiedenen Themen einbringen können. Darüber hinaus können die Frauen Unterstützung beim Auf- und Ausbau eines sozialen Netzes erhalten. Grundlegend ist dabei, dass bei den Bedürfnissen und Lebensrealitäten der Betroffenen angesetzt wird. Hierzu gehören die Erfahrung von Menschenrechtsverletzungen und oftmals hinzukommend verschiedene erlebte Diskriminierungen. Deswegen wurden die Buddys zur Vorbereitung durch LEFÖ-IBF bei verschiedenen Infoabenden zu wichtigen Themenbereichen geschult, die sich unter anderem auf Frauenhandel, Opferrechte, Migration, Integrationsansätze und Diskriminierungsformen fokussierten. Im Jahr 2023 konnten so neun Frauen mit neun Buddys zusammengebracht werden.

Buddy - Paare



2.7 Prozessbegleitung

LEFÖ-IBF ist vom Bundesministerium für Justiz damit beauftragt, Frauen und Kinder mit einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung während des Zivil- oder Strafverfahrens zu unterstützen. Prozessbegleitung dient dazu, Betroffene ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu geben und die Belastungen und Ängste, die mit einem Strafverfahren verbunden sein können, zu vermindern. Betroffene können durch psychosoziale Prozessbegleiterinnen der LEFÖ-IBF vor, während und nach einer Einvernahme und Gerichtsverhandlung begleitet werden. Prozessbegleitung dient der Wahrung der Opferrechte.

Prozessbegleitung: Opferrechte im Strafverfahren

Betroffene von Menschenhandel sind zumeist Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder wurden in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt oder ihre persönliche Abhängigkeit wurde ausgenutzt. Betroffene des Menschenhandels weisen aufgrund ihrer spezifischen psychosozialen Situation verschiedene Vulnerabilitäten während eines laufenden Strafverfahrens auf. Während des Strafverfahrens findet eine erneute Konfrontation mit der erlittenen psychischen und/oder physischen Gewalt und den Täter*innen statt, was mit hohen psychischen Belastungen einhergeht. Im Zuge des Strafverfahrens sind daher Schutzmaßnahmen sowie ausgleichende Interventionen vonnöten, welche Gegengewichte zur erlittenen Gewalt darstellen und weitere Schädigungen von Betroffenen fernhalten. Dies ermöglicht es betroffenen Personen, sich als Opfer in einem Strafverfahren zu beteiligen. Ein wichtiger Standard im Opferschutz ist, darauf zu achten, dass Betroffene möglichst sicher und schonend durch das Verfahren kommen können. Deshalb haben sie Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Bei Tod eines Opfers haben die nahen Angehörigen Ansprüche auf Prozessbegleitung. Opfer von Menschenhandel sind vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren.

3. LEFÖ-IBF Angebote und Unterstützungsleistungen



24 Stunden Erreichbarkeit
für die betroffenen Frauen



Sicheres Wohnen mit soziokultureller
Betreuung in Schutzunterkünften



Selbstständiges Wohnen in
Auszugswohnungen



Psychosoziale, psychologische, soziale
Beratung, sowie Gesundheits- und
Lebensberatung, Psychotherapie



Gewährleistung medizinischer und
ärztlicher Versorgung



Beratung und Intervention hinsichtlich
Aufenthalts- und Arbeitsrecht



Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen



Psychosoziale und juristische
Prozessbegleitung



Schubhaftbetreuung bei Verdacht
auf Frauenhandel



Online aufsuchende Arbeit



Vermittlung (auf Wunsch)
zu Deutschkursen



Weiterbildungs- und
Integrationsangebote



Buddy-Programm



Unterstützung bei der Wohnungs- und
Arbeitssuche oder Rückkehrvorbereitungen,
inkl. Gefahrenanalyse, in Zusammenarbeit
mit Organisationen in den Herkunftsländern

Wir bieten bedingungslose Unterstützung, angepasst an individuelle
Bedürfnisse, für betroffene Frauen und Mädchen ab 15 Jahren.

Vertraulich – Anonym – Unentgeltlich

4. 25-Jahr-Feier der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels



Im Jahr 2023 feierte LEFÖ-IBF ihr 25-jähriges Bestehen. In der Eröffnungsrede standen die bisherigen Erfolge und Herausforderungen der letzten 25 Jahre sowie die Visionen für die Zukunft im Mittelpunkt. Die Arbeit der Interventionsstelle, die seit nunmehr 25 Jahren gegen diese gravierende Menschenrechtsverletzung aufbegehrt, sensibilisiert, strategisch Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in die Pflicht nimmt und damit Veränderungen auch in der Gesetzgebung anstößt, stand klar im Vordergrund der Rede und des gesamten Abends. All dies mit dem Ziel, nicht nur auf Frauenhandel als gravierende Menschenrechtsverletzung aufmerksam zu machen, sondern hier proaktiv und solidarisch mit den Betroffenen von Frauenhandel anzuerkennen, dass es eben diese Menschenrechtsverletzung nach wie vor gibt.



Nach der stimmungsvollen Eröffnung der 25 Stimmen wurde der Abend von der Moderatorin Anastasia Lopez eingeleitet. Anschließend eröffnete der Groove Chor musikalisch den Abend und griff die Vielstimmigkeit auf. Das Herzstück des Abends, die Keynote, wurde von Frauen präsentiert, die sich seit April in gemeinsamen partizipativen Workshops im Rahmen des Projekts „Participation, Power and Identity“ mit Themen wie Gender und Migration auseinandergesetzt hatten. Für LEFÖ-IBF war dies ein wichtiger Moment. Die letzten 25 Jahre der Arbeit der Interventionsstelle haben gezeigt, dass es notwendig ist, die Themen, die Mitarbeiterinnen in ihrer täglichen Arbeit beschäftigen, partizipativ mit den Frauen, die Beratung in Anspruch nehmen, zu bearbeiten. Die Herausforderung bestand zum einen darin, in der Keynote keine „Opfer“ zu präsentieren, sondern die Macht, Entscheidungsfähigkeit und Stärke von Migrantinnen darzustellen.

Im Anschluss an die Keynote fand ein zweiteiliges Panel statt: Das erste Panel zum Thema Aufenthalt für Betroffene von Frauenhandel gab LEFÖ-IBF die Möglichkeit, sich politisch klar zu positionieren: Die LEFÖ-IBF sieht das streng reglementierte Aufenthaltsrecht für Betroffene des Frauenhandels als problematisch an. Solange sich die Frauen in einem laufenden Strafverfahren befinden, erhalten sie einen Aufenthaltstitel aus besonderen Gründen. Dieser Aufenthaltstitel gilt jedoch nicht, wenn der Frauenhandel verjährt ist, die Frauen* sich aus unterschiedlichen Gründen gegen eine Strafanzeige entscheiden etc. Hier setzt sich LEFÖ-IBF klar für einen menschenrechtskonformen Aufenthaltstitel aus persönlichen Gründen ein. Im zweiten Kurzpanel konnten die Forderungen nach Zugang zu Rechten von Migrant*innen aus der Sichtweise aller Arbeitsbereiche von LEFÖ präsentiert werden: Am Podium vertreten waren Kolleg*innen aus der Beratungsstelle für lateinamerikanische Frauen, TAMPEP, dem LEFÖ-Lernzentrum und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels. Der Abend wurde mit Musik und Tanz fort-

gesetzt. Die Brunnenpassage, als einer der Orte, die Gemeinschaften verbinden, Partizipation fördern und ein neues Miteinander gestalten, wurde für diesen Abend bewusst gewählt. Der Abend war zahlreich besucht, in etwa 120 Gäst*innen waren anwesend und haben die Inhalte von LEFÖ-IBF aufgenommen, das Jubiläum mitgefeiert und die vielfältigen Stimmen gehört.

5. Projekte

5.1 SAFE RETURN II

Sichere Rückkehr durch Gefahrenanalyse für Opfer des Menschenhandels

Das Projekt „Safe Return II – sichere Rückkehr durch Gefahrenanalyse für Opfer des Menschenhandels“ wird als Folgeprojekt ab dem 1. Januar 2023 erneut durch das Bundesministerium für Inneres gefördert. Aufbauend auf der langjährigen Expertise in der Begleitung von Betroffenen von Menschenhandel bei einer sicheren freiwilligen Rückkehr sollen in diesem Projektzyklus erfolgreiche Maßnahmen weitergeführt sowie neue Akzente gesetzt werden. Dabei stützt sich die psychosoziale Beratung zur Rückkehr auf das von LEFÖ-IBF entwickelte Handbuch „Sichere Rückkehr und Reintegration für Betroffene des Menschenhandels: Qualitätsstandards einer Gefahrenanalyse und des Monitorings“. Diese theoretische Grundlage hat sich für eine profunde und qualitativ hochwertige Einschätzung von Gefahren als sehr hilfreich erwiesen. Ziel des Handbuches und des gesamten Projektes ist es, Betroffene von Menschenhandel dabei zu unterstützen, dass sie sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können und dass dort Situationen von Ausbeutung, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen vermieden werden können. Um der Gefahr der Reviktimisierung und des Re-Trafficking entgegenzuwirken, werden im Vorfeld mit den Betroffenen sowie mithilfe von Länderinformationen und im Kontakt mit Organisationen im Herkunftsland Sicherheitspläne entworfen. Es ist wichtig, dass die Betroffenen eine informierte Entscheidung treffen können, ob sie in Österreich bleiben möchten oder in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen und dass sie die richtige Unterstützung für die Vorbereitung einer eventuellen Rückkehr bekommen. Ein ganzheitlicher Blick auf die verschiedenen Lebensbereiche der Klientinnen ist dabei unerlässlich, um schon in Österreich einschätzen zu können,

wo nach der Rückkehr Schwierigkeiten entstehen könnten und um diesen vorzubeugen. LEFÖ-IBF arbeitet bei der Organisation der Rückkehr eng mit der BBU-Rückkehrberatung sowie mit IOM Österreich, die die Rückkehr für vulnerable Personen organisieren, zusammen und steht den Betroffenen im gesamten Rückkehrprozess beratend zur Seite, koordiniert Termine und tauscht sich regelmäßig mit den involvierten Akteur*innen aus, um sicherzustellen, dass die Rückkehr für die Betroffenen so sicher und reibungslos wie möglich verläuft. Es hat sich als sehr wichtig herausgestellt, dass die Betroffenen im gesamten Rückkehrprozess von LEFÖ-IBF-Beraterinnen begleitet werden und der Kontakt auch nach der Rückkehr in das Herkunftsland oder einen Drittstaat im Rahmen des Monitorings beibehalten wird, um eine möglichst gute Reintegration zu gewährleisten und um die Betroffenen weiterhin zu stärken, indem die Beziehung, in der bereits ein Vertrauensverhältnis etabliert wurde, weiterzuführen und damit eine wichtige Stütze im Ankommensprozess darzustellen.

Dialogforum „Herkunftsland Nigeria“

Innerhalb des Projektes fand am 23. September 2023 in Wien das Dialogforum „Herkunftsland Nigeria“ statt, was an die Projektreise im Jahr 2022 anknüpfte und wichtige Erkenntnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machte. Höhepunkt des Dialogforums waren die Beiträge von und der Austausch mit unseren eingeladenen Vortragenden aus Nigeria vom nigerianischen Justizministerium, der National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons (NAPTIP), der NGO Girls' Power Initiative und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Nigeria. Vor Ort und online nahmen mehr als 100 Teilnehmer*innen teil.



Nach den Vorträgen fanden vier Workshops zu den vier Säulen der Bekämpfung des Menschenhandels statt, in denen die Erkenntnisse vertieft und Erfahrungen ausgetauscht wurden: (1) Prävention von Menschenhandel (Prevention), (2) Schutz von Opfern (Protection), (3) Strafverfolgung der Täter*innen (Prosecution) und (4) Partnerschaft mit nationalen und transnationalen Akteur*innen (Partnership). In Workshop 1 „Preventing Human Trafficking by Deconstructing Structural and Societal Inequalities“ wurden die aktuellen Herausforderungen bei der Prävention des Menschenhandels ermittelt und konkrete Empfehlungen für Entscheidungsträger*innen erarbeitet. Workshop 2 „Was ist meine Rolle bei der Identifizierung von Opfern? - Mein Beitrag zum transnationalen Opferschutz, beginnend in Österreich“ fokussierte auf den Genderaspekt dieser drastischen Menschenrechtsverletzung und den Teilnehmer*innen wurden Tools an die Hand gegeben, um die Indikatoren des Menschenhandels in Österreich zu erkennen und damit ihren Beitrag zu einem kontinuierlichen Opferschutz erbringen zu können. Workshop 3 „Creating a Robust Framework for Transnational Law Enforcement: Looking at Investigations and Prosecutions through a Victim-Centred Lens“ beleuchtete die Bedeutung und Komplexität der Einbeziehung von Betroffenen des Menschenhandels in Strafverfolgungsprozesse und untersuchte, wie ein betroffenezentrierter Ansatz in solche Prozesse integriert werden kann. Workshop 4 „Bridging the Gap between Austria and Nigeria through Strong Partnerships: How Return Counsellors and Reintegration Specialists Work together to Provide continuous Victim Support“ befasste sich mit der kontinuierlichen Unterstützung von Betroffenen und entwickelte gemeinsam mit den Teilnehmer*innen „gute Beispiele“ für eine betroffenezentrierte Zusammenarbeit. Die transnationale Vernetzung innerhalb des Dialogforums machte es möglich, dass Best-Practice-Beispiele mit verschiedenen Akteur*innen geteilt werden konnten, um so eine Expertise zu kontinuierlichem Opferschutz zu stärken und einen Wissenserwerb zu erprobten Formen erfolgreicher Menschenhandelsbekämpfung mitzunehmen.

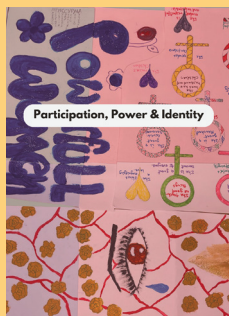
Gefördert durch: Bundesministerium für Inneres
 Laufzeit: 01/2023 – 12/2024

5.2 Participation, Power and Identity

Das Ziel des Projekts „Participation, Power and Identity“ (Teilhabe, Macht und Identität) war es, durch verschiedene Workshops einen Raum für künstlerische Ausdrucksformen zu schaffen und dazu beizutragen, dass sich Betroffene von Frauenhandel in einem gemeinschaftlichen Setting und in künstlerischer Form selbst wahrnehmen können. Im Rahmen des 25-jährigen Jubiläums wurde beschlossen, die betroffenen Frauen in die Feierlichkeiten einzubeziehen und ihre Stärke, Entscheidungsfähigkeit, Kreativität und Macht in den Mittelpunkt zu stellen. Im Arbeitsfeld der Bekämpfung von Menschenhandel ist es leicht, in eine Opferlogik zu verfallen, da die Betroffenen Situationen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch erlebt haben. All dies kann die betroffenen Frauen in eine Opferrolle drängen. LEFÖ-IBF reflektiert diese Rollenzuschreibung seit Jahren kritisch. Der Begriff Opfer wird mit Hilflosigkeit und Passivität assoziiert und verdeckt die inhärente Handlungsfähigkeit und Stärke von Frauen, die in diesem Projekt sichtbar gemacht werden sollten.

Von April bis September 2023 begleitete LEFÖ-IBF betroffene Frauen durch einen partizipativen, künstlerischen und kritisch reflektierten Prozess. Der Fokus lag dabei immer darauf, den Frauen Raum zu geben, echte und aktive Partizipation zu erleben und die grundlegendsten Rechte als Mensch und Frau wahrzunehmen. Auf Wunsch der beteiligten Frauen und in weiterer Kooperation mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wurde der Prozess mit weiteren Workshops bis Dezember 2023 fortgesetzt. So konnte im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen eine Kunstaussstellung mit kreativen Objekten, u.a. mit von den beteiligten Frauen handgefertigten Masken als Symbol für Identitätskonstruktionen, organisiert werden. In Kooperation mit Radio Orange verarbeiteten die beteiligten Klientinnen ihre Geschichte in Audios. Abschließend wurde der gesamte bisherige Prozess in einem von den beteiligten Frauen selbst konzipierten und gestalteten Künstlerinnenbuch in limitierter Auflage am 10. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, veröffentlicht.

Künstlerinnenbuch



Das Künstlerinnenbuch sowie die Audios können unter folgendem QR-Code angeschaut und angehört werden:



Gefördert durch:

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Laufzeit: 04/2023 – 12/2023

Projektpartner*innen: LEFÖ-IBF (AT)

5.3 Care4Care From precarious to safe working conditions

Die Arbeitsbedingungen von 24-Stunden-Betreuerinnen in Österreich sind prekär: Migrantinnen pendeln größtenteils aus Rumänien und der Slowakei, um Klient*innen in Österreich zu betreuen. Dabei arbeitet die absolute Mehrheit der Betreuerinnen mit einer Gewerbeberechtigung und sollte daher ihre Arbeitstätigkeit in persönlicher und beruflicher Unabhängigkeit ausüben. In der Praxis sind sie jedoch an ihre Auftraggeber*innen (betreute Personen) und Vermittlungsagenturen weisungsgebunden: Die Betreuerinnen können über ihre Arbeitszeiten, den Arbeitsort und die Arbeitsabläufe nicht frei entscheiden.

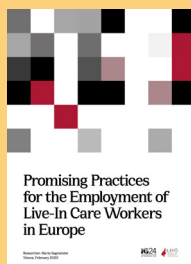
Das Projekt „Care4Care: von prekären zu sicheren Arbeitsbedingungen“ zielt daher auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und sichere Arbeitsmigration der in Österreich tätigen migrantischen 24-Stunden-Betreuerinnen ab. Die Umsetzung des Projektzieles erfolgt durch die ins-

titutionsübergreifende Zusammenarbeit zwischen LEFÖ-IBF, der Interessengemeinschaft der 24-Stunden-Betreuerinnen in Österreich IG24 und Partnerorganisationen bzw. Gewerkschaften in der Slowakei und Rumänien, die sich mit dem Thema der Arbeitsmigration vorrangig im Bereich der Care-Arbeit auseinandersetzen.

Care4Care versteht die Verhinderung von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und die Förderung einer sicheren Arbeitsmigration über den „Schutz“-Rahmen hinaus, um die systemischen Probleme von 24-Stunden-Betreuerinnen anzugehen.

Wissenschaftliche Studie: Promising Practices for the Employment of Live-In Care Workers in Europe

Durch den nachhaltigen Aufbau der IG24 und zwei wissenschaftliche Studien über vielversprechende Praktiken für die Beschäftigung von 24-Stunden-Betreuer*innen in Europa im Jahr 2022 sowie ein Anstellungsmodell für 24-Stunden-Betreuer*innen bei sozialen Trägern und Genossenschaften in Österreich im Jahr 2023 wird Menschenhandel und Ausbeutung präventiv bekämpft. Die erste Studie ist hier abrufbar:



Laufzeit: 04/2022 – 03/2024

Projektpartner*innen: LEFÖ-IBF (AT), IG24 (AT), Asociatia FRONT (RO) und Central European Labour Studies Institute (SK)

6. Vernetzungen

Ein weiterer Bereich an Tätigkeiten der LEFÖ-IBF ist die kritische Analyse der rechtlichen und politischen Realität in der Bekämpfung des Frauen- bzw. Menschenhandels. Dazu zählt, als Mitglied der österreichischen Task Force gegen Menschenhandel, die aktive Teilnahme an dieser und die Mitarbeit an fixen Arbeitsgruppen zu Kinderhandel und Arbeitsausbeutung und an ad hoc einberufenen Arbeitsgruppen der Task Force Menschenhandel. Auf nationaler Ebene bringt LEFÖ-IBF außerdem ihre Expertise bei Austauschtreffen und Vernetzungen mit Vertretungen des BMEIA – Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dem Bundeskanzleramt – Sektion Frauen und Gleichstellung und dem Bundeskriminalamt ein. Als Mitglied von La Strada International, der europäischen Plattform zur Bekämpfung von Menschenhandel, nahm LEFÖ-IBF an monatlichen Austauschtreffen und weiteren gemeinsam organisierten Konferenzen teil. Über die regelmäßig stattfindenden Vernetzungs- und Austauschtreffen hinaus initiierte LEFÖ-IBF 25 Vernetzungstreffen zu Kooperationsvereinbarungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Betroffene von Frauenhandel.

Vernetzungen



7. Schulungen und öffentliche Veranstaltungen

LEFÖ-IBF hat eine österreichweit einzigartige Expertise im Bereich Frauenhandel und bietet Schulungen für alle Einrichtungen an, die potenziell mit Betroffenen von Menschenhandel in Kontakt kommen. Dazu zählen unter anderem Krankenhäuser, Gewaltschutzzentren, Polizei, Justiz sowie Organisationen, die im arbeitsrechtlichen und migrantischen Kontext arbeiten, insbesondere Polizei-Schulungen verschiedener Einsatzabteilungen und

Schulungen für Behörden des Asylwesens im Rahmen von KOMPASS. LEFÖ-IBF nahm auch 2023 an nationalen und internationalen Gremien, Konferenzen und Veranstaltungen zum Thema Menschenhandel teil, bei denen Schulungen, Vorträge, Seminare und Workshops abgehalten wurden.

Vorträge bei Veranstaltungen



Schulungen



8. Herausforderungen

Identifizierung von Betroffenen des Frauenhandels

Die Identifizierung von Menschenhandel darf nicht von der Selbstidentifizierung der Betroffenen abhängen. Ein wichtiger Schritt ist die systematische Einbindung aller Kontrollbehörden in die proaktive Erkennung. LEFÖ-IBF wird daher weiterhin einen Schwerpunkt auf Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit legen, um die Erkennung von Opfern zu verbessern und gleichzeitig gegen die strukturelle Straffreiheit der Täterinnen vorzugehen. Schulungen und Sensibilisierung sind unerlässlich, da die Zahl der relevanten Akteur*innen nahezu unbegrenzt ist. Betroffene von Frauenhandel können in allen Bereichen der Gesellschaft auftauchen.

Aufenthalt aus persönlichen Gründen

Aktuell stehen wir vor erheblichen bürokratischen Hürden, die den Aufenthalt von Betroffenen in Österreich erschweren. Der bestehende rechtliche Rahmen, der an ein laufendes Strafverfahren gebunden ist, schließt insbesondere Frauen aus, die nicht aktiv in einem Verfahren mitwirken können oder bereits in der Vergangenheit als Opfer identifiziert wurden und mit Behörden kooperiert haben. Die Voraussetzungen für einen Umstieg auf

einem regulären Aufenthaltstitel, wie der Rot-Weiß-Rot - Karte plus mit freiem Arbeitsmarktzugang, sind hoch und stellen zusätzliche Anforderungen wie den Nachweis eines Deutschkurses auf A2-Niveau und die Aufnahme einer Arbeit während eines Straf- oder Zivilverfahrens. Diese Anforderungen verursachen großen Druck auf die Betroffenen, der durch die Corona-Pandemie und damit verbundene Schwierigkeiten bei Deutsch-Kursen und auf dem Arbeitsmarkt noch verstärkt wird. Betroffene des Frauenhandels werden nach dem aktuellen Aufenthaltssystem re-viktimisiert und auch nach Jahren der Straftat müssen sie ihr „Opfer-Sein“ durch Aussagen vor Gericht beweisen, um sich ein Leben in Österreich aufzubauen zu können.

Zugang zu Grundversorgungsleistungen

Im Jahr 2023 bestand die Herausforderung, dass Betroffene des Menschenhandels nur erschwerten Zugang zur Grundversorgung hatten. Die geltenden Regelungen behindern den Zugang zu medizinischer und finanzieller Grundversorgung, unabhängig vom Aufenthaltstitel ab dem ersten Tag nach ihrer Identifizierung. Dies wird u.a. durch fehlende einheitliche Gesetzesgrundlagen in den Bundesländern verstärkt, die zu unterschiedlichen Unterstützungsniveaus führen. Besonders betroffen sind Frauen, die bereits während der Ausbeutung Grundversorgungsleistungen bezogen haben. Die fehlende Bescheidmäßigkeit bei Ablehnungen der Grundversorgung erschwert zudem die Einbringung von Rechtsmitteln. Im Laufe des Jahres fanden mehrere Vernetzungstreffen mit relevanten Akteur*innen statt, um diese Problematik anzugehen.

Abschiebungen gemäß der Dublin-III-Verordnung

Die Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung stellen eine erhebliche Herausforderung im Opferschutz dar. Oft werden Betroffene erst in der Schubhaft als solche identifiziert, was den Vertrauensaufbau und den Identifizierungsprozess erschwert. Die zeitlichen Rahmenbedingungen der Dublin-Verfahren üben zusätzlichen Druck auf die Betroffenen aus und berücksichtigen nicht deren potenzielle Traumatisierung. Österreich nimmt selten einen Selbstbeitritt vor, wodurch Asylverfahren nicht in Österreich zugelassen werden. Dies führt dazu, dass Betroffene in EU-Mitgliedsstaaten überstellt werden, wo der kontinuierliche Opferschutz nicht gewährleistet ist oder sie sich sogar wieder den Menschenhändler*innen ausgesetzt sehen. Die Sicherstellung einer kontinuierlichen Beratung und Betreuung bei Überstellungen erweist sich als schwierig, wie ein Fall aus dem Jahr

2022 zeigt, in dem eine Betroffene des Menschenhandels in Dänemark einer direkten Gefahr durch Menschenhändler*innen ausgesetzt war und sich für fast ein Jahr in Schubhaft befand.

Diese Herausforderungen zeigen uns, dass unser Einsatz noch lange nicht beendet ist. Wir müssen weiterhin unermüdlich dafür kämpfen, dass betroffene Frauen nicht nur Schutz und Sicherheit, sondern auch die Möglichkeit auf ein selbstbestimmtes Leben erhalten. Mit dem Abschluss dieses Tätigkeitsberichts danken wir allen, die uns auf diesem Weg unterstützen. Ihr Engagement, Ihr Vertrauen und Ihre Zusammenarbeit sind es, die uns in unserem Kampf bestärken und vorantreiben.

Als anerkannte Opferschutzeinrichtung, vorgesehen im Sicherheitspolizeigesetz, arbeitet LEFÖ-IBF im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramts – Sektion Frauen und Gleichstellung.

 **Bundesministerium**
Inneres

 **Bundeskanzleramt**

LEFÖ-IBF wird vom Bundesministerium für Justiz für die Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung für Frauen und Kinder bundesweit gefördert.

 **Bundesministerium**
Justiz

Unsere Projekte wurden gefördert durch:



European Union's Rights, Equality and
Citizenship Programme (REC 2014-2020)

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)



